

2. Wird von der grundsätzlichen Unterrichtsdauer gemäß § 5 der Schulordnung abgewichen, erhöhen oder ermäßigen sich die oben aufgeführten Gebühren in dem Maße, in dem die tatsächliche Unterrichtszeit von der grundsätzlichen abweicht.

A 2. Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei einer Anmeldung durch eine dritte Person ist diese Gebührenschuldner.

A 3. Fälligkeit

1. Die monatlichen Gebühren werden jeweils zum 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
2. Wird der Unterricht während eines Monats begonnen oder beendet, sind für diesen Monat die vollen Gebühren fällig.

A 4. Gebühreneinzug

1. Die Gebühren werden durch SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.
2. Die Jugendmusikschule behält sich vor, bei Teilnahme am Lastschriftverfahren die fällig gewordenen Gebühren für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten in einem Betrag abzubuchen.

A 5. Gebührenabsetzungen

1. Gebührenabsetzungen können auf Antrag vorgenommen werden, wenn der Unterricht aus schulischen Gründen mehr als einmal im Monat ausfällt und nicht nachgeholt werden kann. Die Gebührenabsetzung richtet sich nach Bruchteilen entsprechend der Anzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden im Monat.
2. Unterrichtsausfall wegen der allgemeinen Schulferien, Feiertagen oder sonst schulfreien Tagen bleibt hiervon unberührt.

A 6. Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

Auf schriftlichen Antrag können folgende Gebührenermäßigungen gewährt werden:

1. Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht der Jugendmusikschule wird je Kind folgende Ermäßigung von der Grundgebühr gewährt:

Bei 2 Kindern	10 %
Bei 3 Kindern	20 %
Bei mehr als 3 Kindern	30 %

2. Mehrfachermäßigung

Bei Anmeldung eines Schülers zu zwei und mehr gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung von der Grundgebühr gewährt:

Bei 2 gebührenpflichtigen Fächern	10 % je Fach
Bei 3 gebührenpflichtigen Fächern	20 % je Fach

3. Sozialermäßigung

Aus sozialen Gründen können in besonderen Einzelfällen die Unterrichtsgebühren ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Ermäßigung bzw. der Erlass kann von der Leistung des Schülers abhängig gemacht werden. Die Ermäßigung liegt im Ermessen der Jugendmusikschule. Zur Prüfung des Anspruchs sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.

B. Leihgebühren

B 1. Grundsatz

1. Die Jugendmusikschule Baiersbronn leiht die ihr zur Verfügung stehenden Musikinstrumente im Rahmen der in § 7 Abs. 2 der Schulordnung aufgeführten Voraussetzungen an Schüler der Jugendmusikschule aus.
2. Die Jugendmusikschule hat im Verlauf von vielen Jahren einen Bestand an Musikinstrumenten mit dem Ziel aufgebaut, durch das Ausleihen dieser Instrumente an junge, musikinteressierte Schüler diesen den Einstieg in das Musizieren zu erleichtern. Entsprechend dieser Zielvorgabe werden beim Ausleihen der vorhandenen Instrumente die Schüler, die sich neu für ein Instrument entschieden haben bzw. dieses erst kurze Zeit spielen vor denjenigen Schülern bevorzugt, die schon längere Zeit ein Instrument der Jugendmusikschule ausgeliehen haben.

B 2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des einzelnen Schülers oder dessen gesetzlichen Vertreters auf erstmaliges Ausleihen oder auf Fortsetzung der Ausleihe eines jugendmusikschuleigenen Musikinstruments besteht nicht. Über einen Antrag auf Ausleihen entscheidet gemäß § 4 Buchst. i) der Geschäftsordnung der Schulleiter.

B 3. Leihgebühr

Für das Überlassen von Leihinstrumenten wird eine monatliche Gebühr erhoben. Diese monatliche Leihgebühr beträgt pro Instrument

a) ab dem 1. bis 12. Monat der Ausleihe (1. Jahr)	5,00 €
b) ab dem 13. bis 24. Monat der Ausleihe (2. Jahr)	8,00 €
c) ab dem 25. bis 36. Monat der Ausleihe (3. Jahr)	15,00 €
d) ab dem 37. Monat der Ausleihe (ab dem 4. Jahr)	20,00 €

B 4. Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Berechnung und Erhebung der Leihgebühr ist vom Ersten des Monats auszugehen, in dem das Instrument erstmals an den betreffenden Schüler ausgeliehen wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Musikinstrument ordnungsgemäß zurückgegeben wird.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe (Beschädigungen, nicht mehr voll funktionsfähiger Zustand usw.) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument nach erfolgreicher

Reparatur bzw. Instandsetzung der Jugendmusikschule wieder zur Weiterverleihung zur Verfügung steht.

4. Bei Verlust, Untergang oder bei Rückgabe eines nicht mehr reparaturfähigen Instruments endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Entleiher den Zeitwert des Instruments, der zum Zeitpunkt des Beginns der Ausleihe bestanden hat, vollständig an die Jugendmusikschule bezahlt hat. Der Zeitwert des Instruments wird vom Schulleiter der Jugendmusikschule festgesetzt.

B 5. Zahlungsmodalitäten

Die Bestimmungen des Teil A. Unterrichtsgebühren über Gebührensschuldner, Fälligkeit und Gebühreneinzug gelten in analoger Anwendung auch für die Leihgebühr.

B 6. In-Kraft-Treten

1. Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 24.10.2017 außer Kraft.
2. Diese Entgeltordnung gilt auch für bereits ausgeliehene Instrumente mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach B 3. die Ausleihzeit maßgebend ist, wie sie am Zeitpunkt des Inkrafttretens tatsächlich bestanden hat.

